

Benutzungsordnung für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung an der Grundschule in Löchgau

Der Gemeinderat der Gemeinde Löchgau hat am 21.05.2026 die folgende Neufassung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Betreuung der Grundschüler

Für die Grundschüler/innen an der Jakob-Löffler-Schule in Löchgau wird eine zum Schulunterricht ergänzende kommunale Betreuung sowie eine teilweise Betreuung in den Ferien und an Brückentagen angeboten. Die kommunale Betreuung wird in verschiedenen Modulen angeboten.

Modul 1	07:45-08:45 Uhr
Modul 2a	11:45-12:30 Uhr
Modul 2b	12:30-14:00 Uhr
Modul 2b1	12:30-14:00 Uhr
Modul 3	Freitagnachmittag bis 15:45 Uhr

Die Ferienzeiten sind unabhängig von den Grundmodulen buchbar. Kinder im Grundschulalter an Förderschulen im Land Baden-Württemberg, die dort eine Ganztages- oder Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen, können je nach Betreuungsmöglichkeit, die Ferienbetreuung in Löchgau in Anspruch nehmen. Träger der Betreuung der Grundschüler ist die Gemeinde Löchgau. Sie ist auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Grundschüler/innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler/innen können ihre Hausaufgaben erledigen, eine konkrete Hausaufgabenbetreuung bzw. Unterricht finden nicht statt.

§ 3 Aufnahmen

In die Kernzeitbetreuung in Löchgau werden Kinder, die die Jakob-Löffler-Schule in Löchgau besuchen, aufgenommen. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung der Kernzeitbetreuung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen, erreichbar zu sein.

§4

Anmeldungen und Änderungen der Betreuungszeiten

Die Grundschüler/innen können für die Grundmodule jeweils zum Schuljahr und zum Halbjahr an- und abgemeldet werden. Änderungen bei den Grundmodulen können ebenfalls zum Schuljahr oder zum Halbjahr eines Schuljahres vorgenommen werden. Die gewünschte Änderung ist bis spätestens zum 15. des jeweiligen Vormonats zu beantragen. Bei Zuzügen und Härtefällen sind unterjährige Anmeldungen oder Änderungen ausnahmsweise möglich.

Die Anmeldebögen sind in den Gruppenräumen für die Kernzeitbetreuung an der Schule und im Rathaus erhältlich.

§ 5

Abmeldungen, Ausschluss (Kündigung)

1) Abmeldungen können zum Beginn des Schuljahres sowie des zweiten Halbjahres erfolgen. Diese sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beim Bürgermeisteramt einzureichen.

2) Die Abmeldungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

3) Kinder, die in die 5. Klasse wechseln, werden zum neuen Schuljahr automatisch abgemeldet.

4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

a) wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

b) wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,

c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,

d) wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

1) Die kommunale Betreuung wird in verschiedenen Grundmodulen angeboten. Neben der Betreuung während der Schulzeit wird auch eine Betreuung in den Ferien angeboten (s. § 8 Ferienregelung und § 11 Elternbeiträge).

2) Die Schüler/innen sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Kann ein/e Schüler/in die

Betreuungseinrichtung nicht besuchen, so ist die Gruppenleitung am selben Tag zu benachrichtigen.

3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler/innen zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines/r Schülers/in oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Kopfläuse, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten o.ä., muss der Gruppenleiterin sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Können Schüler/innen krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist der Besuch der Kernzeitenbetreuung ausgeschlossen. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in bestimmten Fällen ausgeschlossen und erst mit Zustimmung des behandelnden Arztes wieder möglich. Der Träger behält sich bei besonders schweren Ansteckungskrankheiten die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.

4) Muss die Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung, Fortbildung, dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt, soweit möglich, eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern.

§ 7 Mittagessen

Ein Mittagessen wird an der Schule im Bistro angeboten. Dieses kann von den Kindern im Rahmen des vorgegebenen Bestellwesens in Anspruch genommen werden. Diese Regelung gilt nicht während der Schulferien.

§ 8 Ferienregelung

1) Mit der Ausnahme von 20 Schließtagen findet in den Ferien eine Ferienbetreuung statt.

2) Für den Besuch der Ferienbetreuung ist die Buchung der Ferienmodule erforderlich (s. § 11 Elternbeiträge).

3) Der Betreuungsbedarf für die jeweiligen Ferien wird rechtzeitig vor den Ferien von der Gemeinde abgefragt.

4) Die Betreuung kann nur wochenweise oder in vorgegebenen Buchungsblöcken gemäß Abfrage nach Abs. 3 gebucht werden. Die Betreuungszeiten sind zwischen Halbtagsbetreuung (07:30 Uhr -13:30 Uhr) und Ganztagsbetreuung (07:30 Uhr – 15:30 Uhr) wählbar.

§ 9 Aufsicht, Haftung

1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in die Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

2) Für die Schüler/innen, die an der kommunalen Betreuung an der Grundschule teilnehmen, besteht an Schultagen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. An

Schulferientagen wird dies während der Betreuungszeit durch eine Zusatzversicherung abgedeckt.

3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

5) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflicht abzuschließen.

§ 10 Kosten und Einnahmen

1) Die Gemeinde trägt die Kosten der personellen und sächlichen Mittel.

2) Die Ausgaben werden durch Elternbeiträge gedeckt. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so wird der Abmangel aus dem Gemeindehaushalt gedeckt.

§ 11 Elternbeiträge

1. a) Betreuung während der Unterrichtstage

	Ab 09/2026 monatlich	Ab 09/2027 monatlich
Modul 1	11 €	13 €
Modul 2a (neu)	16 €	19 €
Modul 2b	81 €	97 €
Modul 2b1	16 €	19 €
Modul 3 (neu)	19 €	23 €

Das Betreuungs-entgelt wird für 12 Monate / Jahr erhoben.

b) Betreuung während der Brücken- und Ferientage (ausgenommen Schließtage)

	Ab 09/2026	Ab 09/2027
07:30-13:30 Uhr	75 €	100 €
07:30-15:30 Uhr	100 €	130 €

Die Gebühren der Ferienbetreuung werden unabhängig von der Kernzeitbetreuung festgesetzt. Die Gebühren werden pauschalisiert angesetzt; es gibt keine Verrechnung oder Rückerstattung bei Krankheit oder sonstigen Fehlzeiten.

2. Beitragsanpassung nach Einkommensstufen und Kinderanzahl

a) Es werden drei Einkommensstufen gebildet.

Gruppe I: Unter 3.500 € brutto/mtl.

Gruppe II: 3.500-6.000 € brutto/mtl.

Gruppe III: Über 6.000 € brutto/mtl.

- b) Bei Einkommensstufe I reduziert sich der errechnete Beitrag um 30 %.
- c) Bei Einkommensstufe III erhöht sich der errechnete Beitrag um 30 %.

Die Kinderzahl (Kinder unter 18 Jahren in der Familie) wird bei der Ermittlung der Gebühren berücksichtigt. Ab zwei Kinder bei jedem weiteren Kind unter 18 Jahren in der Familie wird jeweils ein Abschlag von 25 % vorgenommen. Bei vier oder mehr Kindern sind diese beitragsfrei.

3. Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Das Entgelt wird jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Zahlungspflichtiger ist der Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kernzeitenbetreuung darstellt, ist er auch bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag bzw. Anmeldebogen verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitbetreuung und den Erziehungsberechtigten begründet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Löchgau, 21.05.2026

Ausgefertigt!

F e i l
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.